

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.			
1	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	13.02.2009 -Bericht-					
2	Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.03.2009	x				
3							

### **Betreff**

**Vollzug des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII);  
Festsetzung einer Hausratspauschale**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen  
-1-

### **Beschlussvorschlag**

### **Sachverhalt**

Zum 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in das SGB XII überführt und das Grundsicherungsgesetz als dessen 4. Kapitel integriert. Gleichzeitig ist das SGB II -Grundsicherung für Arbeitsuchende- in Kraft getreten.

Die wohl wichtigsten Neuerungen sind die Pauschalierung der im früheren § 21 BSHG geregelten einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und damit ihre Einbeziehung in den jeweiligen Regelsatz (§ 20 Abs. 1 SGB II / § 28 Abs. 1 SGB XII).

Ausnahmen sind nur noch die in § 23 SGB II / § 31 SGB XII aufgezählten einmaligen Bedarfe. Hierunter fallen u.a. Beihilfen zur Erstausrüstung einer Wohnung (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).

In der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wurde am 13.02.2009 angeregt und empfohlen, die bisherigen Hausratspauschalen (1 Person 28 €, 2 Personen 37 €, 3 Personen 46 €) zu erhöhen. Die vorgenannten Pauschalen beinhalteten bisher nur Mittel zur Beschaffung von Geschirr, Töpfe, Teller etc. Weitere Gebrauchsgüter zu einer angemessenen Haushaltsführung sind damit nicht abgedeckt und müssen ggf. im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bewilligt werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 25.03.2009 zum **01.04.2009** die Hausratspauschale neu festgesetzt. Danach wird im Rahmen einer Erstausrüstung einer Wohnung eine Hausratspauschale gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII für **Ein- bis Zweipersonenhaushalte** in Höhe von **150 €** und für **Dreipersonenhaushalte und mehr** in Höhe von **200 €** gewährt. Mit den Pauschalen (siehe dazu beil. Warenkorb), welche mit denen der Stadt Nürnberg identisch sind, ist außer Waschmaschine, Herd, Kühlschrank der gesamte notwendige Hausrat, einschließlich Haushaltsgeräte abgegolten.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die neuen Pauschalierungsbeträge gegenüber den bisherigen Einzelfallentscheidungen zu keinen Mehrkosten führen.

Von der Neufestsetzung der Hausratspauschale wird hiermit der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten informiert.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	bei Hst. Budget-Nr. 50510/ 50515/ 50550	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input checked="" type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 09.06.2009

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Herr Lippmann

Tel.:  
974-1760